

15.02.85

G - R - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 8 (Anlage 1 Teil B Ziff. 2)

In Ziff. 2 ist der dritte Gedankenstrich wie folgt zu fassen:

"- Chlorid nach Anlage 2 Teil B Nr. 7".

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

2. Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. e, Nr. 13 Buchst. b  
(Anlage 3 Teil A Fußnote 1, Teil B Fußnote 1)

In Nummer 12 Buchst. e und in Nummer 13 Buchst. b sind jeweils in dem anzufügenden Satz der Fußnote 1 die Worte "lösliche Schwermetalle einschließlich Barium und Strontium abgeben" durch die Worte "lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkon abgeben" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, daß es sich bei dem Anteil um eine Begrenzung der zur Verlackung verwendeten Barium-, Strontium- und Zirkonverbindungen handelt. Neben dieser Mengenbegrenzung bestehen schärfere Reinheitsanforderungen für Schwermetalle und andere Elemente in der Kosmetikverordnung. Diese sind aus gesundheitlichen Gründen notwendig und wären bei Festsetzung einer Gesamtmenge von 0,035 % löslicher Schwermetalle, d. h. insgesamt bis zu 350 mg/kg, nicht mehr durchsetzbar.

3. Zu Anlage 7 Teil B

In Teil B ist in der Tabelle unter lfd. Nummer 4 in der Spalte b das Wort "(benzocainfrei)" zu streichen, und in Spalte d sind die Worte "Ausgenommen Benzocain" durch die Worte "Frei von Benzocain" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

B

4. Der Rechtsausschuß  
und  
der Wirtschaftsausschuß  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit  
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender  
EntschlieÙung:

5. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Die geltenden EG-Vorschriften regeln nicht die Kennzeichnung  
in dem Fall, daß zu der Verpackung kein Behältnis ge-  
hört. Der Schutzzweck der Kennzeichnungsvorschriften  
erfordert es aber, daß auch in diesem Fall eine ange-  
messene Kennzeichnung erfolgt.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Überarbeitung  
der einschlägigen Vorschriften auf eine Ergänzung der  
EG-Bestimmungen hinzuwirken, damit die Kennzeichnung in  
diesem Fall im Sinne des Schutzes des Ver-  
brauchers in der Kosmetik-Verordnung geregelt werden  
kann.